

Am 7. May 2007 ist die neue DIAC-Schiedsordnung in Kraft getreten; deshalb ist diese Ordnung auf alle neuen Schiedsanträge, die dem Zentrum nach dem vorgenannten Datum zugestellt wurden, anzuwenden.

DIAC-Schiedsordnung 2007

Inhalt

Themengebiet	Artikel
Einführungsbestimmungen	
Definitionen	1
Geltungsbereich	2
Schriftliche Mitteilungen oder Benachrichtigungen; Fristen	3
Beginn des Schiedsverfahrens	
Antrag auf Schiedsverfahren	4
Antwort auf den Antrag; Gegenklagen	5
Trennbarkeit des Schiedsabkommens und die Kompetenz, die Existenz und Gültigkeit des Schiedsabkommens zu bestimmen	6
Vertretung	7
Schiedsgericht	
Zahl der Schiedsrichter	8
Ernennung des Gerichts	9
Staatsangehörigkeit der Schiedsrichter	10
Mehrere Parteien	11
Beschleunigte Errichtung	12
Widerruf der Schiedsrichterernennung	13
Austausch von Schiedsrichtern	14
Berechtigung der Mehrheit, das Verfahren fortzusetzen	15
Aufgaben des Zentrums	16
Verfahren	
Allgemeine Bestimmungen	17
Übersendung der Akte zum Schiedsgericht	18
Änderung der Fristen	19
Sitz des Schiedsgerichts	20
Sprache	21
Vorbesprechung	22
Klagebegründung	23

Verteidigungsbegründung		24
Weitere schriftliche Begründungen		25
(26) Neue Ansprüche und Änderungen zur Klage- bzw. Verteidigungsbegründung	26	
Last der Beweisführung		27
Verhandlungen		28
Zeugen		29
Vom Schiedsgericht ernannte Gutachter		30
Einstweilige und erhaltende Schutzmaßnahmen		31
Fahrlässigkeit		32
Auf den Sachverhalt anwendbare, gesetzliche Regeln	33	
Beendigung des Verfahrens		34
Verzichtserklärungen		35
Schiedssprüche		
Fristen für die Sprüche		36
Der Spruch		37
Interpretation, Korrektur und Zusatzsprüche		38
Diverses		
Schlichtung oder andere Beendigungsgründe	39	
Haftungsausschluss		40
Diskretion		41
Änderung des Anhangs – Kosten des Schiedsverfahrens		42
Allgemeine Regeln		43
Kosten des Schiedsverfahrens		
Anmeldegebühren		1
Kosten des Schiedsverfahrens		2
Festlegung der Gerichtskosten		3
Entscheidungen zur Gerichtskosten		4
Liste der Gebühren und Kosten		5
Gebühren für die Ernennung von Schiedsrichtern oder die Entscheidung einen Schiedsrichter abzulehnen in Schiedsverfahren, auf die die Ordnung nicht anwendbar ist		6

EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN:

Artikel (1)

Definitionen

1.1 Die folgenden Wörter und Ausdrücke sollen die ihnen zugeteilten Bedeutungen haben, soweit der Kontext nicht anders verlangt:

"**Zentrum**" bedeutet das Dubai Internationale Zentrum für Schiedssachen;

"**DIAC-Ordnung**" Schiedsordnung des Dubai Internationalen Zentrums für Schiedssachen;

"**Schiedsabkommen**" bedeutet eine schriftliche Vereinbarung der Parteien, alle oder bestimmte Streitigkeiten an das Streitgericht zu leiten, die zwischen ihnen entstanden sind oder möglicherweise entstehen werden. Die Schiedsvereinbarung mag in Form einer Schiedsklausel oder in Form eines gesonderten Vertrags vorliegen;

"**Kläger**" bedeutet die Partei, die das Schiedsverfahren in Gang bringt;

"**Beklagter**" bedeutet die Partei, gegen die das Schiedsverfahren in Gang gebracht wird, wie es im Schiedsvertrag steht;

"**Gericht**" das Schiedsgericht und besteht aus einem einzigen Schiedsrichter oder allen Schiedsrichtern, wenn mehr als einer ernannt wird;

"**Exekutivausschuss**" bedeutet den Exekutivausschuss des DIAC;

"**Verwalter**" bedeutet den Direktor von DIAC;

"**Anlage - Schiedsgerichtskosten**" Bestimmungen, die der Ordnung angeschlossen sind, die die Gebühren und Kosten des Schiedsverfahrens angeben.

1.2 Wörter, die in singulärer Form vorkommen beinhalten auch die Pluralform und umgekehrt, wie der Kontext verlangt. In ähnlicher Weise, sollen Wörter, wie Kläger, Beklagter, Schiedsrichter, Vertreter und Partei als geschlechtsneutral ausgelegt werden.

Artikel (2)

Geltungsbereich

2.1 Aufgrund dessen, dass die Parteien sich schriftlich verpflichtet haben, ihre zukünftigen oder gegenwärtigen Streitigkeiten an das der DIAC-Ordnung unterliegende Schiedsgericht zu leiten, wird davon ausgegangen, dass sie sich dem Schiedsgericht in Übereinstimmung mit der folgenden Ordnung ("die Ordnung") unterwerfen, die zum Beginn der Schiedsmaßnahmen gültig ist oder solcher, die geändert wurde, wie sie möglicherweise hiernach übernommen wurde, soweit sie sich nicht ausdrücklich darauf geeinigt haben, sich der Ordnung zu unterwerfen, die am Tag der Schiedsvereinbarung gültig war.

2.2 Diese Ordnung soll das Schiedsverfahren regeln und soll als eine Ergänzung zu jeder schriftlichen, im o.g. Artikel 2(1) genannten Vereinbarung gelten, soweit keine Regel von dieser Ordnung gegen eine Bestimmung des auf das Schiedsverfahren anwendbaren Gesetzes verstößt, die die Parteien nicht umgehen können. In diesem Fall soll die Gesetzesbestimmung herrschen.

Artikel (3)

Schriftliche Mitteilungen oder Benachrichtigungen; Fristen

3.1 Alle Benachrichtigungen von einer Partei oder dem Schiedsrichter an das Zentrum sollen an den Verwalter gerichtet werden.

3.2 Jede von einer Partei beim Zentrum eingereichte Mitteilung, Dokumentation oder andere Benachrichtigung soll in einer ausreichenden Anzahl von Abschriften geschickt werden, genug um jedem Schiedsrichter, die andere Partei oder Parteien und das Zentrum jeweils mit einer Abschrift zu versorgen bis das Gericht zusammengestellt ist.

3.3 Nach einer Mitteilung des Zentrums der Gerichtsinstitution soll jede Kommunikation zwischen dem Gericht und anderen Parteien direkt unter diesen stattfinden (unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an das Zentrum).

3.4 Zum Zweck dieser Ordnung sollen alle Mitteilungen, Erklärungen und andere Benachrichtigungen, sowie jede daran angefügte Dokumentation an die Adressen der Parteien gerichtet werden, die sie dem Zentrum mitgeteilt haben und gelten als empfangen, wenn sie effektiv an den gewöhnlichen Wohnsitz, die Geschäftsstelle oder Postadresse des Empfängers oder seines Vertreters zugestellt werden oder, wenn diese nach angemessener Nachforschung nicht auffindbar sind, an den letztbekannten Wohnsitz oder die Geschäftsstelle.

3.5 Eine solche Mitteilung oder Benachrichtigung soll schriftlich erfolgen, und als Einschreiben oder mit dem Kurierdienst zugestellt oder mit Facimile, Telex, Telegramm, Email oder anderen Telekommunikationsmitteln übertragen werden, die die Übertragung aufzeichnen.

3.6 Eine Mitteilung oder eine andere Benachrichtigung gilt als erfolgt am Tag, an dem sie empfangen wurde oder im Falle einer Fernübertragung, am Tag an dem sie gemäß vorangegangenen Paragraph übermittelt wurde, soweit sie vor 18:00 Uhr im Empfängerland empfangen oder übermittelt wurde, andernfalls gilt sie als am nächsten Tag empfangen.

3.7 Zum Zweck der Berechnung eines Zeitabschnitts nach dieser Ordnung soll dieser Abschnitt am Tag anfangen, der den Tag folgt, an dem eine Mitteilung oder eine andere Benachrichtigung empfangen wurde oder als empfangen gilt. Wenn der letzte Tag eines solchen Abschnitts am Wohnort oder an der Geschäftsstelle des Empfängers ein gesetzlicher Feiertag oder außerhalb der Geschäftszeiten liegt, soll dieser Abschnitt bis zum nächsten Arbeitstag verlängert werden. Gesetzliche Feiertage oder Tage, an denen während der Laufzeit dieses Zeitabschnitts nicht gearbeitet wird, sind in der Berechnung des Abschnitts beinhaltet.

3.8 Das Gericht soll eine Abschrift eines jeden Auftrags, Spruchs oder einer anderen Entscheidung, die es trifft, an das Zentrum schicken.

BEGINN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel (4)

Antrag auf ein Schiedsverfahren

4.1 Jede Partei, die ein Schiedsverfahren unter der DIAC-Ordnung führen will, soll den schriftlichen Antrag auf ein Schiedsverfahren beim Zentrum stellen, der folgendes beinhalten soll:

- a.** eine Aufforderung, dass die Streitigkeit unter der DIAC-Ordnung zum Schiedsgericht überwiesen wird;
- b.** den vollen Namen, Beschreibung und Adresse inkl. Telefon-, Faxnummer, Emailadresse und andere Kontaktmöglichkeiten der Schiedsparteien und des Vertreters des Klägers;
- c.** eine Abschrift der Schiedsvereinbarung, auf die sich der Kläger beruft zusammen mit einer Abschrift der Vertragsdokumentation, in der die Schiedsvereinbarung beinhaltet ist oder aus der sich das Schiedsverfahren ergibt;
- d.** eine kurze Beschreibung der Art und Umstände der Streitigkeit, die der Forderung zugrunde liegen;
- e.** eine vorläufige Bescheinigung des Klagebegehrens und, soweit möglich, Angabe des beanspruchten Beitrags (Beiträge) und
- f.** alle relevanten Einzelheiten in Bezug auf Anzahl der Schiedsrichter und ihre Auswahl nach Artikel 8, 9, 10, 11 und 12, und wenn die Schiedsvereinbarung eine Nominierung der Schiedsrichter berücksichtigt, den Namen, die Adresse, Telefon- und Facimilenummer und Emailadresse (falls bekannt) des Kandidaten des Klägers.

4.2 Der Antrag kann zudem beinhalten:

- a.** die in Artikel 23 erwähnte Klagebegründung;

b. einen Vorschlag über den Ort und die Sprache des Schiedsverfahrens und

c. beliebige Kommentare zu den angewendeten Gesetzesregeln.

4.3 Der Antrag (inklusive aller dazugehörigen Dokumente) soll in der erforderlichen Anzahl der Abschriften, wie im o. g. Artikel 3 (2) erwähnt, beim Zentrum eingereicht werden.

4.4 Gleichzeitig zur Antragstellung soll der Kläger die gemäß der Anlage – Schiedsgerichtskosten erforderliche Zahlung der Anmeldegebühren leisten, mit Wirkung am Tag der Antragstellung. Sollte der Kläger dieser Bedingung nicht entsprechen, gilt der Antrag als unwirksam.

4.5 Das Zentrum soll eine Abschrift des Antrags und der dazu gehörigen Dokumente an den Beklagten senden.

4.6 Der Zeitpunkt, an dem das Zentrum den Antrag in der im Artikel 3(2) vorgeschriebenen Anzahl der Abschriften und die Anmeldegebühren erhält, soll als der Zeitpunkt betrachtet werden, an dem die Schiedsmaßnahmen begonnen haben.

Artikel (5)

Antwort auf den Antrag; Gegenklagen

5.1 Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags vom Zentrum soll der Beklagte eine Antwort zum Antrag ("die Antwort") beim Zentrum einreichen, die folgendes enthalten soll:

a. seinen vollen Namen, Beschreibung und Adresse inkl. Telefon-, Faxnummer, Emailadresse und andere Kontaktmöglichkeiten in Bezug auf ihn selbst und auf seinen Vertreter;

b. vorläufige Darstellung über die Art und Umstände der Streitigkeit, die der Forderung (en) zugrunde liegen;

c. seine vorläufige Antwort auf das Klagebegehren des Klägers;

d. etwaige Einwände in Bezug auf Gültigkeit oder Anwendbarkeit der Schiedsvereinbarung;

e. etwaige Stellungnahme mit Bezug auf Anzahl der Schiedsrichter und ihre Auswahl angesichts der Vorschläge des Klägers und in Bezug auf Artikel 8 und 9, und wenn die Schiedsvereinbarung eine Nominierung der Schiedsrichter berücksichtigt, dann Name, Adresse, Telefon- und Facimilenummer und Emailadresse (falls bekannt) des Kandidaten des Beklagten und

f. etwaige Stellungnahme über den Ort des Schiedsverfahrens, die angewandten Gesetzesregelungen und die Sprache des Schiedsverfahrens.

5.2 Wenn der Kläger eine Klagebegründung mitsamt einem Antrag auf ein Schiedsverfahren gemäß Artikel 4 (2)(a) einreicht, darf der Antwort auf den Antrag auch eine Verteidigungsbegründung gemäß Artikel 24 beigefügt sein.

5.3 Die Antwort (inkl. aller dazu gehörigen Dokumente) soll in dreifacher Ausfertigung beim Zentrum eingereicht werden, bzw. in fünffacher Ausfertigung, wenn die Parteien einverstanden sind oder der Beklagte erwägt, dass drei Schiedsrichter ernannt werden sollen.

5.4 Wenn das Schiedsgericht entscheidet, dass die Verzögerung, den Umständen entsprechend, gerechtfertigt war, darf der Beklagte eine auf denselben Vertrag basierte Gegenklage erheben und soll einreichen:

a. eine kurze Beschreibung der Art und Umstände der Streitigkeit, die der Gegenklage(en) zugrunde liegen;

b. eine vorläufige Erklärung zum Klagebegehren, nach Möglichkeit mit Angabe etwaiger, beanspruchter Summe(n).

5.5 Wenn der Beklagte eine Gegenklage zusammen mit seiner Antwort einreicht, soll der Beklagte die, gemäß der Anlage – Schiedsgerichtskosten, erforderliche Zahlung der Anmeldegebühren leisten. Die Zahlung soll am Tag der Einreichung der Gegenklage mitsamt seiner Antwort erfolgen. Entspricht der Kläger dieser Bedingung nicht, gilt die Einreichung der Gegenklage als unwirksam ohne das Recht des Beklagten zu beeinträchtigen, dieselbe Klage in einem anderen Antrag zu einem späteren Zeitpunkt einzureichen.

5.6 Versäumt es der Beklagte eine Antwort einzureichen, darf die Fortführung des Schiedsverfahrens gemäß der Ordnung nicht gehindert werden. Wenn die Schiedsvereinbarung aber eine Nominierung von Schiedsrichtern durch die Parteien vorsieht, dann führt die Säumnis, eine Antwort zu senden oder einen Schiedsrichter innerhalb der zur Verfügung gestellten Zeit oder überhaupt zu nominieren, zu einer unwiderruflichen Aufhebung des Rechts dieser Partei, einen Schiedsrichter zu nominieren.

5.7 Der Verwalter darf dem Beklagten eine Fristverlängerung von bis zu 14 Tagen gewähren, damit er die Antwort und etwaige Gegenklagen einreicht, unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf einer solchen Verlängerung die Stellungnahme des Beklagten in Bezug auf Anzahl der Schiedsrichter, ihre Auswahl und Nominierung eines Schiedsrichters, wenn es gemäß Artikel 8 und 9 verlangt wird, beinhaltet. Versäumt der Beklagte auch diese Frist, soll das Zentrum mit der Nominierung des Schiedsgerichts gemäß dieser Ordnung fortfahren.

5.8 Das Zentrum soll die Antwort des Beklagten und etwaige Gegenklagen an den Kläger übermitteln. Dem Kläger soll die Möglichkeit gegeben werden, zu etwaigen, vom Beklagten eingebrachten Einwänden oder Verteidigungen Stellung zu nehmen.

Artikel (6)

Trennbarkeit des Schiedsabkommens und die Kompetenz, die Existenz und Gültigkeit des Schiedsabkommens zu bestimmen

6.1 Sofern die Parteien nicht anders vereinbaren, soll eine Schiedsvereinbarung, welche ein Teil einer anderen Vereinbarung bildet oder gedacht war, ein Teil einer anderen Vereinbarung zu bilden, nicht als ungültig, nicht vorhanden oder unwirksam betrachtet werden, weil die andere Vereinbarung ungültig ist, nicht entstanden war oder unwirksam geworden ist. Die Schiedsvereinbarung soll dazu als eine unterschiedliche Vereinbarung betrachtet werden.

6.2 Wenn eine der Parteien einen Einspruch oder mehrere Einsprüche mit Bezug auf Existenz, Gültigkeit, Bereich oder Anwendbarkeit der Schiedsvereinbarung erhebt, darf der Exekutivausschuss, ohne die Zulässigkeit oder den Sachverhalt des Einspruchs oder der Einsprüche zu beeinträchtigen, beschließen, dass das Schiedsverfahren weitergeführt werden soll, wenn er nach dem ersten Anschein davon überzeugt ist, dass eine Schiedsvereinbarung nach der Ordnung existieren mag. In einem solchen Fall sollen etwaige Beschlüsse in Bezug auf die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vom Gericht selbst gefasst werden. Wenn der Exekutivausschuss nicht entsprechend überzeugt ist, soll den Parteien mitgeteilt werden, dass das Schiedsverfahren nicht fortgesetzt werden kann. In einem solchen Fall behält jede Partei das Recht, ein beliebiges, zuständiges Gericht zu fragen, ob eine verbindliche Schiedsvereinbarung existiert oder nicht.

6.3 Ein Einspruch, der nicht in den Bereich des Schiedsgerichts fällt, soll nicht später als die Verteidigungsbegründung erhoben werden oder, in Bezug auf eine Gegenklage, in jeder Antwort auf die Gegenklage.

6.4 Grundsätzlich soll ein Gericht über eine Klage mit Bezug auf seine Zuständigkeit vorab über diese Frage entscheiden. Das Gericht darf, jedenfalls, mit dem Schiedsverfahren fortfahren und über eine solche Klage im Schiedsspruch entscheiden.

Artikel (7)

Vertretung

7.1 Die Parteien können sich von Personen ihrer Wahl vertreten oder unterstützen lassen, abgesehen von der Staatsangehörigkeit oder Berufsqualifikation. Die Namen, Adressen, Telefon- u. Faxnummern, Emails und andere Kontaktinformationen dieser Vertreter sollen laut o. g. Artikel 4 und 5 im Antrag und / oder Antwort beinhaltet sein.

7.2 Jede Partei soll sicherstellen, dass ihre Vertreter genug Zeit haben, um ihre Aufgaben zu erledigen und das Schiedsverfahren schnell ablaufen zu lassen.

7.3 Das Gericht darf von den Parteien jederzeit eine Vertretervollmacht des Vertreters(der Vertreter) in der vom Gericht bestimmten Form verlangen.

DAS GERICHT

Artikel (8)

Anzahl der Schiedsrichter

8.1 Das Gericht soll aus der Anzahl der Schiedsrichter bestehen, über die sich die Parteien einigen. Wenn es mehr als einen Schiedsrichter gibt, soll ihre Anzahl ungerade sein.

8.2 Wenn die Parteien sich über die Anzahl der Schiedsrichter nicht geeinigt haben, soll das Gericht aus einem einzigen Schiedsrichter bestehen, es sei denn das Zentrum hält im Einzelfall nach eigenem Ermessen 3 Schiedsrichter für erforderlich.

Artikel (9)

Ernennung des Gerichts

9.1 Alle Schiedsrichter, die ein Schiedsverfahren gemäß dieser Ordnung führen, sollen unparteiisch und unabhängig von den Parteien sein und bleiben; und sollen nicht als Vertreter einer Partei fungieren.

9.2 In dem Fall, in dem die Schiedsvereinbarung voraussetzt, dass jede Partei einen Schiedsrichter zu ernennen hat, soll diese Vereinbarung als eine Vereinbarung zur Nominierung eines Schiedsrichters für die Ernennung durch das Zentrum nach dieser Ordnung verstanden werden.

9.3 Soweit sich die Parteien darauf einigen, dass der Kläger einen Schiedsrichter nominieren soll und der Kläger dies im Antrag oder während einer bestimmten Frist versäumt, darf das Zentrum einen Schiedsrichter gemäß dieser Ordnung nominieren.

9.4 Soweit sich die Parteien darauf einigen, dass der Beklagte einen Schiedsrichter zu nominieren hat und der Beklagte dies in der Antwort oder während einer bestimmten Frist versäumt, darf das Zentrum einen Schiedsrichter gemäß dieser Ordnung nominieren.

9.5 Im Falle eines Gerichts mit drei Schiedsrichtern soll jede Partei einen Schiedsrichter zur Ernennung beim Zentrum nach der in diesem Artikel vorgeschriebenen Verfahren nominieren. Folgendes gilt für die Ernennung des Vorsitzenden:

9.5(a) Wenn die Parteien ein Verfahren zur Ernennung des Vorsitzenden vereinbaren, soll diese Einigung, vorbehaltlich der Bestätigung und Ernennung vom Zentrum, nach der in diesem Artikel vorgeschriebenen Weise ablaufen.

9.5(b) Fehlt ein von den Parteien zur Ernennung vereinbartes Verfahren, sollen sich beide, von den Parteien gewählten Schiedsrichter, wie es in diesem Artikel vorgeschrieben ist, über einen dritten Schiedsrichter einigen, der als Vorsitzender agieren soll, vorbehaltlich der Bestätigung und Ernennung vom Zentrum.

9.5(c) Sollten sich die von den Parteien gewählten Schiedsrichter innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Ernennung des letzten Schiedsrichters über einen dritten Schiedsrichter nicht einigen können, soll das Zentrum einen Vorsitzenden ernennen.

9.6 Alle Schiedsrichter sollen vom Zentrum unter Berücksichtigung jeder, schriftlich von den Parteien vereinbarten Ernennungsverfahren ernannt werden.

9.7 Das Zentrum darf die Ernennung eines von einer Partei nominierten Kandidaten ablehnen, wenn es diesen Kandidaten als nicht unabhängig, parteiisch oder anderweitig ungeeignet hält. In diesem Fall kann das Zentrum diese Partei anfragen, eine neue Nominierung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Zentrumsentscheidung vorzunehmen. Wenn diese Partei es versäumt, einen Schiedsrichter zu nominieren oder, wenn das Zentrum die Ernennung des nominierten Schiedsrichters ablehnt, soll das Zentrum einen Schiedsrichter ernennen.

9.8 Vor Ernennung durch das Zentrum soll jeder vorgeschlagene Schiedsrichter einen lückenlosen Lebenslauf und eine Unabhängigkeitserklärung in der vom Zentrum vorgeschriebenen Form beim Zentrum abgeben. Durch Unterzeichnung der Erklärung verpflichtet sich jeder Schiedsrichter dauerhaft, dem Zentrum, den anderen Mitgliedern des Gerichts und den anderen Parteien jegliche Umstände, die im Laufe des Schiedsverfahrens entstehen können, die, nach Meinung der Parteien, berechtigte Zweifel in Bezug auf seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit verursachen können, anzuzeigen.

9.9 Vor Ernennung durch das Zentrum soll jeder vorgeschlagene Schiedsrichter auch eine schriftliche Bestätigung seiner Bereitschaft, auf der Basis der in der DIAC-Gebühren- u. Kostenliste enthaltenen Gebühren zu arbeiten, die dieser Ordnung beigelegt sind, beibringen.

9.10 Bei Ernennung des Gerichts soll das Zentrum die Besonderheit des Geschäfts, die Art und Umstände der Streitigkeit, die Staatsangehörigkeit, den Ort und die Sprachen der Parteien und bei mehr als zwei Parteien die Anzahl der Parteien berücksichtigen.

Artikel (10)

Staatsangehörigkeit der Schiedsrichter

10.1 Wenn die Parteien unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sind, soll der Einzelschiedsrichter oder Vorsitzende des Gerichts nicht dieselbe Staatsangehörigkeit einer der Parteien haben, außer, alle Parteien, die eine andere Staatsangehörigkeit haben als der vorgeschlagene Schiedsrichter, schriftlich einverstanden sind.

10.2 Zum Zweck dieses Artikels soll eine Person, die die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Staaten besitzt, als Staatsangehörige eines jeden Staats betrachtet werden.

Artikel (11)

Mehrere Parteien

11.1 Wenn mehrere Parteien vorhanden sind, seien es Kläger oder Beklagte und, wenn die Streitigkeit an ein Gericht aus drei Schiedsrichtern zu verweisen ist, sollen die Kläger gemeinsam und die Beklagten gemeinsam nach Artikel 9 einen Schiedsrichter zur Ernennung durch das Zentrum bestimmen.

11.2 Bei Fehlen einer solchen gemeinsamen Nominierung und, wenn alle Parteien unfähig sind, sich über ein Verfahren zur Aufstellung des Gerichts zu einigen, darf das Zentrum das Gericht und einen von ihnen zum Vorsitzenden ernennen. In einem solchen Fall soll das Zentrum etwaige Bestimmungen der Schiedsvereinbarung in Bezug auf Anzahl der zu ernennenden Schiedsrichter in Betracht ziehen.

Artikel (12)

Beschleunigte Errichtung

12.1 Zum oder nach Beginn des Schiedsverfahrens darf jede Partei die beschleunigte Errichtung des Gerichts beim Zentrum beantragen, ggf. einschl. der Ernennung etwaiger Ersatzschiedsrichter.

12.2 Ein solcher Antrag soll beim Zentrum schriftlich gestellt werden; Abschriften des Antrags sollen allen anderen Parteien des Schiedsverfahrens zugehen. Der Antrag soll die genauen Gründe der außergewöhnlichen Dringlichkeit zur Aufstellung des Gerichts darlegen.

12.3 Das Zentrum darf, nach seinem Ermessen, Fristen zur Aufstellung des Gerichts nach dieser Ordnung anpassen, einschließlich für die Nachreichung der Antwort oder von anderen Materialien oder Dokumente, die im Antrag fehlen.

Artikel (13)

Widerruf der Schiedsrichterernennung

13.1 Wenn ein Schiedsrichter eine schriftliche Kündigung beim Zentrum einreicht oder, wenn ein Schiedsrichter stirbt, erwerbsunfähig oder –untauglich wird, darf das Zentrum die Schiedsrichterernennung widerrufen. Das Zentrum soll über die Höhe der Gebühren und Kosten (sofern

angefallen)entscheiden, die für die Dienste des ehemaligen Schiedsrichter bezahlt werden müssen, wie es sie unter allen Umständen für angemessen hält.

13.2 Wenn ein Schiedsrichter bewusst gegen die Schiedsvereinbarung (einschl. dieser Ordnung) verstößt oder, wenn er sich den Parteien gegenüber nicht gerecht und unparteiisch verhält oder, wenn er das Schiedsverfahren nicht mit angemessener Gewissenhaftigkeit und ohne unnötige Verspätung oder Kosten führt oder daran teilnimmt, darf das Zentrum diesen Schiedsrichter für untauglich befinden.

13.3 Ein Schiedsrichter darf von jeder Partei abgelehnt werden, wenn Umstände entstehen, die berechnigte Zweifel an seiner Objektivität und Unabhängigkeit verursachen. Eine Partei darf einen Schiedsrichter ablehnen, den sie nominiert oder an seiner Ernennungsverfahren teilgenommen hat, nur aus Gründen, die ihr erst nach seiner Ernennung bekannt wurden.

13.4 Eine Partei, die vorhat, einen Schiedsrichter abzulehnen, soll innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Aufstellung des Gerichts oder zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Bekanntwerden etwaiger, in den o. g. Paragraphen 2 und 3 erwähnten Umständen, eine schriftliche Erklärung über die Ablehnungsgründe an das Zentrum, Gericht und alle anderen Parteien senden. Wenn innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Erklärung der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurücktritt oder alle anderen Parteien nicht zustimmen, soll das Zentrum einen Beschluss über die Ablehnung fassen.

Artikel (14)

Austausch von Schiedsrichtern

14.1 Wenn ein ernannter Schiedsrichter (aus einem Grund) ausgetauscht werden muss, soll das Zentrum eine vollständige Entscheidungsfreiheit über Befolgung oder Nichtbefolgung des in o. g. Artikel 9 vorgeschriebenen Ernennungsverfahrens haben.

14.2 Wenn das Zentrum entscheidet, solle jeder Partei Gelegenheit gegeben werden, eine Renominierung innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu unternehmen.

14.3 Auf Wiederaufstellung des Gerichts und Einladung der Parteien zur Stellungnahme, soll das wiederhergestellte Gericht bestimmen, ob und wie weit das vorherige Verfahren wiederholt werden soll.

Artikel (15)

Berechtigung der Mehrheit, Verfahren fortzusetzen

15.1 Wenn ein Mitglied eines Gerichts ablehnt oder andauernd versäumt, an den Beratungen teilzunehmen, sollen die anderen Schiedsrichter, trotz Abwesenheit des übrigen Schiedsrichters, berechnigt sein, die Beratungen weiterzuführen und Entscheidungen, Beschlüsse und Sprüche zu fassen.

15.2 Bei der Entscheidung über die Weiterführung des Schiedsverfahrens sollen die anderen Schiedsrichter die Phase des Schiedsverfahrens, etwaige Erläuterungen des säumigen Schiedsrichters über seine Nichtteilnahme und solche anderen Fragen, die sie als angemessen in diesen Umständen erachten. Die Gründe einer solchen Entscheidung sollen in jeder Entscheidung, jedem Beschluss oder Spruch enthalten sein, die von den anderen Schiedsrichtern ohne Teilnahme des säumigen Schiedsrichters getroffen wird.

15.3 Für den Fall, dass die anderen Schiedsrichter zu einem beliebigen Zeitpunkt entscheiden, das Schiedsverfahren ohne den säumigen Schiedsrichter nicht fortzusetzen, sollen die anderen Schiedsrichter die anderen Parteien und das Zentrum über eine solche Entscheidung schriftlich informiert werden; und in diesem Fall dürfen die anderen Schiedsrichter oder jede Partei die Streitfrage an das Zentrum überweisen zwecks Widerruf der Ernennung dieses Schiedsrichters und der Ernennung eines Ersatzschiedsrichters nach dem o. g. Artikel 14.

Artikel (16)

Aufgabenbereich des Zentrums

Mit der Ernennung des Gerichts nach Artikeln (8), (9), (11), (12), (13), (14) und (15) sollen die Aufgaben des Zentrums durch den Exekutivausschuss durchgeführt werden.

Das Verfahren

Artikel (17)

Allgemeine Bestimmungen

17.1 Die Verfahren vor dem Gericht sollen von dieser Ordnung geregelt werden; und, wenn diese Ordnung hierzu keine Regelungen enthält, dann von einer anderen Ordnung, die die Parteien bzw. (bei ihrer Abwesenheit) das Gericht bestimmt.

17.2 In allen Fällen soll das Gericht gerecht und neutral handeln und sicherstellen, dass jeder Partei eine volle Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen.

Artikel (18)

Übersendung der Akte zum Schiedsgericht

Das Zentrum soll eine Abschrift der Akte an das Gericht übersenden, sobald sie zusammengestellt ist, jeweils unter der Voraussetzung, dass etwaige, zu diesem Verfahrensabschnitt von Zentrum geforderte Kostenanzahlungen geleistet wurden.

Artikel (19)

Änderung der Fristen

19.1 Die Parteien dürfen sich über die Kürzung der in dieser Schiedsvereinbarung oder in dieser Ordnung gesetzten Fristen einigen. Eine solche, nach Aufstellung des Gerichts entstandene Vereinbarung soll nur nach Zustimmung des Gerichts wirksam werden.

19.2 Das Gericht soll, auf Antrag einer Partei oder aus eigenem Handeln, die Befugnis haben, in der Schiedsvereinbarung oder in dieser Ordnung bestimmte Fristen zur Ausführung des Schiedsverfahrens oder der gerichtseigenen Anordnungen zu verlängern, soweit es beiden Parteien eine angemessene Gelegenheit gegeben hat, hierzu Stellung zu nehmen.

19.3 Der Exekutivausschuss darf, aus eigener Initiative, jede Frist verlängern, wenn er es für notwendig hält, damit das Gericht oder der Exekutivausschuss seinen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Ordnung nachkommen kann.

Artikel (20)

Sitz des Schiedsgerichts

20.1 Die Parteien können schriftlich einen Sitz des Schiedsgerichts vereinbaren. Bei Fehlen einer Vereinbarung, soll der Sitz des Schiedsgerichts Dubai sein, soweit der Exekutivausschuss in Betracht aller Umstände und, nachdem er den Parteien eine Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben hat, nicht entscheidet, dass ein anderer Ort besser geeignet ist.

20.2 Nach Beratung mit den Parteien, darf das Gericht Verhandlungen und Besprechungen an jedem Ort abhalten, den es für geeignet hält. Das Gericht darf beraten an jedem Ort, den es für geeignet hält.

20.3 Der Schiedsspruch gilt am Sitz des Schiedsgerichts als erteilt .

Artikel (21)

Sprache

21.1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, soll die Ausgangssprache des Schiedsverfahrens die Sprache der Schiedsvereinbarung sein.

21.2 Für den Fall, dass die Schiedsvereinbarung in mehr als einer Sprache geschrieben ist, darf der Exekutivausschuss entscheiden, welche dieser Sprachen, die Ausgangssprache des Schiedsverfahrens sein

soll, soweit die Schiedsvereinbarung nicht voraussetzt, dass das Schiedsverfahren in mehr als einer Sprache durchgeführt werden soll.

21.3 Nach seiner Aufstellung soll das Gericht die Befugnis haben, die Sprache oder die Sprachen des Schiedsverfahrens unter Berücksichtigung aller Bemerkungen der Parteien und aller fallbezogenen Umstände zu bestimmen.

21.4 Das Gericht darf anordnen, dass zu allen Dokumenten, die in einer anderen Sprache als die des Schiedsverfahrens eingereicht wurden, eine vollständige oder partielle Übersetzung in die Sprache des Schiedsverfahrens miteingereicht wird.

Artikel (22)

Vorbesprechung

Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Überweisung der Akte an das Gericht soll das Gericht, wie Artikel 18 voraussetzt, die Parteien über das Datum und den Ort einer Vorbesprechung mit ihnen in Kenntnis zu setzen. Das Gericht soll einen Terminplan zur Einreichung von Dokumenten, Erklärungen und Schriftsätze, wie nachstehend bestimmt, festsetzen.

Artikel (23)

Klagebegründung

23.1 Soweit die Klagebegründung nicht zusammen mit dem Antrag eingereicht wurde, soll der Kläger innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Zentrumsmitteilung über die Gerichtsgründung oder innerhalb einer späteren Frist, die das Gericht gestatten mag, seine Klagebegründung beim Beklagten und dem Gericht und eine Abschrift davon beim Zentrum einreichen.

23.2 Die Klagebegründung soll eine ausführliche Darstellung der Klage in tatsächlicher und rechtlicher Art enthalten

23.3 Die Klagebegründung soll vom Urkundenbeweis, auf den sich der Kläger zu stützen beabsichtigt, begleitet sein mitsamt einer Auflistung solcher Dokumente.

Artikel (24)

Verteidigungsbegründung

24.1 Der Beklagte soll innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Klagebegründung oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zentrumsmitteilung über die Gerichtsgründung, je nachdem, was zuletzt eintritt, seine Verteidigungsbegründung beim Kläger und beim Gericht und eine Abschrift davon beim Zentrum einreichen.

24.2 Die Verteidigungsbegründung soll vom Urkundenbeweis, auf den sich der Beklagte zu stützen beabsichtigt, begleitet sein mitsamt einer Auflistung solcher Dokumente.

24.3 Etwaige Gegenklagen seitens des Beklagten sollen im Rahmen der Verteidigungsbegründung erhoben oder geltend gemacht werden, oder, unter Ausnahmebedingungen, zu einer späteren Phase des Schiedsverfahrens, wenn das Gericht so entscheidet. Jede Gegenklage soll dieselben Angaben und Urkundenbeweise enthalten, wie die, die in Artikel 23 (2) und (3) erwähnt sind.

Artikel (25)

Weitere schriftliche Begründungen

25.1 Nach seinem Ermessen darf das Gericht weitere schriftliche Begründungen neben der Klage- und Verteidigungsbegründung zulassen und soll die Fristen zur Einreichung solcher Begründungen festlegen.

25.2 Im Fall, dass eine Gegenklage erhoben oder geltend gemacht wird, soll der Kläger auf die dazugehörigen Angaben antworten. Die in Artikel 24 (1) dargelegten Fristen sollen für eine solche Antwort gelten.

25.3 Die vom Gericht festgelegten Fristen zum Austausch der schriftlichen Begründungen (einschließlich der Klage- u. Verteidigungsbegründung) sollen fünfundvierzig Tage nicht überschreiten. Das Gericht darf, jedoch die Fristen verlängern, wenn es zum Schluss kommt, dass eine Verlängerung begründet ist.

Artikel (26)

Neue Ansprüche und Änderungen zur Klage- bzw. Verteidigungsbegründung

26.1 Abdingbar darf jede Partei ihre Klage, Gegenklage oder Verteidigung im Laufe des Schiedsverfahrens ändern oder ergänzen, soweit das Gericht es hinsichtlich der Art, der Verspätung, der möglichen Beeinträchtigung der anderen Partei, der Phase des Gerichtsverfahrens und anderer, relevanter Umstände nicht für unangemessen hält, eine solche Änderung zu gestatten.

26.2 Nach Einreichung der Klage- und Verteidigungsbegründung und der Gegenklage darf keine Partei neue Ansprüche oder Gegenklagen einreichen außer, wenn das Gericht es genehmigt. Das Gericht soll dabei die Art von solchen neuen Ansprüchen oder Gegenklagen, die Phase des Gerichtsverfahrens und andere, relevante Umstände berücksichtigen.

Artikel (27)

Last der Beweisführung

27.1 Jede Partei soll verpflichtet sein, die Tatsachen zu beweisen, auf die sie ihre Klage oder Verteidigung stützt.

27.2 Das Gericht soll die Befugnis haben, über die Regeln der anzuwendenden Beweisführung zu entscheiden, einschließlich der Zulässigkeit, Relevanz oder Bedeutung eines jeden, von einer Partei eingereichten Materials in Bezug auf jegliche Frage, Tatsache oder Expertenbericht; und die Zeit, Weise und Form zu bestimmen, in der das Material unter den Parteien ausgetauscht und beim Gericht präsentiert werden soll.

27.3 Zu jeder Zeit während des Schiedsverfahrens darf das Gericht, auf Antrag einer Partei oder aus eigenem Handeln, eine Partei auffordern, die Dokumente oder andere Beweismittel vorzulegen innerhalb der Frist, die es für notwendig und angemessen hält; und darf eine Partei auffordern, dem Gericht, einem vom Gericht ernannten Experten oder der anderen Partei etwaige, unter ihrem Besitz oder Verwaltung stehende Eigentümer zwecks der Inspektion oder Prüfung zur Verfügung zu stellen.

27.4 Das Gericht darf, auf Antrag einer Partei oder aus eigenem Handeln, jeden Standort oder Eigentümer überprüfen oder eine Überprüfung veranlassen, soweit es der Sachverständige für angemessen hält.

Artikel (28)

Verhandlungen

28.1 Auf Antrag einer Partei soll das Gericht eine Verhandlung zur Vorlegung von Beweisen durch Zeugen, einschließlich Sachverständiger oder zur mündlichen Beweisführung oder für beides abhalten. Bei Fehlen eines Antrags soll das Gericht entscheiden, ob es eine solche Verhandlung oder Verhandlungen durchführt und die Fristen dafür festlegen. Wenn keine Verhandlungen gehalten werden, soll das Verfahren allein aufgrund der Dokumente und der anderen Materialien durchgeführt werden.

28.2 Im Fall einer Verhandlung soll das Gericht die Parteien eine angemessene Zeit im Voraus über Termin, Zeitpunkt und Ort der Verhandlung benachrichtigen.

28.3 Soweit die Parteien nicht anderes vereinbaren und das Gericht nicht anderes anordnet, sollen alle Treffen und Verhandlungen privat stattfinden.

28.4 Das Gericht soll bestimmen, ob , und, wenn ja, in welcher Form ein Verhandlungsprotokoll gefertigt werden soll.

28.5 Wenn eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung, ohne genügende Entschuldigung es versäumt, zu erscheinen, soll das Gericht die Befugnis haben, die Verhandlung auch ohne diese fortzusetzen.

Artikel (29)

Zeugen

29.1 Wenn Zeugen gehört werden sollen, soll jede Partei fünfzehn Tage vor der Verhandlung das Gericht und die andere Partei über die Identitäten und Adressen der Zeugen, die sie zu laden beabsichtigt, den Gegenstand ihrer Zeugnisse und ihren Zusammenhang mit dem Thema des Schiedsverfahrens und die Sprachen, in denen die Zeugen ihre Bekundungen ablegen werden, informieren.

29.2 Das Gericht hat die Entscheidungsfreiheit, auf der Basis von Vermeidung von Verdoppelungen oder Mangel an Zusammenhang, das Erscheinen von Zeugen zu begrenzen, seien es Tatsachenzeugen oder Sachverständige.

29.3 Jeder Zeuge, der einen mündlichen Beweis vorbringt, darf von jeder Partei unter Aufsicht des Gerichts vernommen werden. Das Gericht darf zu jeder Phase der Zeugenvernehmung Fragen stellen.

29.4 Die Zeugenaussagen dürfen, entweder gemäß Entscheidung einer Partei oder gemäß Anordnung des Gerichts, in Schriftform eingereicht werden, sei es durch unterschriebene Erklärungen, eidesstattliche Versicherungen oder anderweitig, je nachdem, ob das Gericht die Zulässigkeit des Zeugnisses von der Verfügbarkeit der Zeugen für mündliche Aussagen abhängig macht.

29.5 Jede Partei soll verantwortlich sein für Maßnahmen, Kosten und Verfügbarkeit des Zeugen, den sie lädt.

29.6 Das Gericht soll bestimmen, ob ein Zeuge während eines Verfahrensabschnittes ausgeschlossen sein soll, insbesondere während der Aussage anderer Zeugen.

29.7 Das Gericht soll Zeugen auffordern, einen Eid vor dem Gericht abzulegen, bevor sie gemäß vorgeschriebener Bestimmungen des anwendbaren Verfahrensrechts aussagen.

Artikel (30)

Vom Schiedsgericht ernannte Gutachter

30.1 Nach Beratung mit den Parteien darf das Gericht einen oder mehrere unabhängige Gutachter ernennen, damit sie ihm von speziellen, vom Gericht bestimmten Fragen berichten. Eine Abschrift des vom Gericht festgelegten Aufgabenbereichs des Gutachters, der etwaige Beobachtungen der Parteien berücksichtigt, soll an die Parteien übermittelt werden. Jeder Gutachter soll aufgefordert werden, eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.

30.2 Das Gericht darf eine Partei auffordern, einem solchen Gutachter entsprechende Informationen, Dokumente, Güter, Eigentümer oder Standorte zwecks Inspektion zugänglich machen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Partei und dem Gutachter in Bezug auf die Relevanz zu den geforderten Informationen oder Gütern sollen dem Gericht zwecks einer Entscheidung zugeleitet werden.

30.3 Nach Erhalt des Gutachtens soll das Gericht eine Abschrift des Gutachtens an die Parteien übermitteln, welchen eine Gelegenheit zur schriftlichen Meinungsäußerung über den Bericht gegeben werden soll. Eine Partei darf jedes beliebige Dokument überprüfen, auf das sich der Gutachter in dem Gutachten stützt.

30.4 Auf Antrag einer Partei soll den Parteien die Gelegenheit gegeben werden, den Gutachter während der Vernehmung zu befragen. In dieser Vernehmung dürfen die Parteien Gutachterzeugen präsentieren, damit sie über die Streitpunkte aussagen.

30.5 Die Meinung eines Gutachters zu einer beim Gericht eingereichten Frage oder Fragen soll gemäß der Gerichtsermächtigung zur Beurteilung von diesen Fragen unter Bezug aller Umstände des Falls erstellt werden, soweit die Parteien nicht vereinbaren, dass der Beschluss des vom Gericht ernannten Gutachters in Bezug auf jede spezielle Frage endgültig ist.

30.6 Die Gebühren und Kosten eines vom Gericht gemäß diesem Artikel ernannten Gutachters sollen gemäß der Anlage – Schiedsgerichtskosten von den Parteien bezahlt werden.

Artikel (31)

Einstweilige und erhaltende Schutzmaßnahmen

31.1 Gemäß verbindlichen Bestimmungen des anwendbaren Gesetzes und auf Antrag einer Partei darf das Gericht, Güter, die einen Teil des Streitgegenstands ausmachen, durch Verfügungen und Maßnahmen erhalten indem es anordnet diese bei einem Dritten zu lagern oder zu verkaufen, sofern es sich um verderblichen Güter handelt. Das Gericht darf die Gewährung solcher Maßnahmen von der angemessenen Sicherheit abhängig machen, die die beantragende Partei zu leisten hat.

31.2 In diesem Artikel vorgesehene Maßnahmen und Anordnungen können in Form eines vorübergehenden oder einstweiligen Spruchs vorliegen.

31.3 Ein von einer Partei bei einer zuständigen gerichtlichen Instanz gestellter Antrag auf vorübergehende oder erhaltende Maßnahmen oder auf Sicherheit in Bezug auf Anspruch oder Gegenklage oder auf Durchführung solcher, vom Gericht gewährten Maßnahmen oder Anordnungen, soll nicht als unvereinbar mit, oder als Verzicht auf die Schiedsvereinbarung erachtet werden.

31.4 Alle, durch die zuständige, gerichtliche Instanz gestellte Anträge oder Maßnahmen müssen dem Zentrum ohne Verzögerung durch die Partei, die einen solchen Antrag gestellt hat, oder eine solche Maßnahme ergriffen hat, mitgeteilt werden. Das Zentrum soll das Gericht darüber informieren.

Artikel (32)

Fahrlässigkeit

32.1 Wenn der Kläger versäumt, seine Klagebegründung ohne angemessene Gründe gemäß Artikel 24 einzureichen, darf das Gericht ablehnen, die Klage fortzusetzen. Das hindert jedoch das Gericht nicht daran, etwaige, vom Beklagten in seiner Antwort erhobene Gegenklagen zu ermitteln.

32.2 Wenn der Beklagte versäumt, seine Verteidigungsbegründung ohne angemessene Gründe gemäß Artikel 24 einzureichen, darf das Gericht dennoch mit dem Schiedsverfahren fortfahren und den Spruch erteilen.

32.3 Das Gericht darf auch mit dem Schiedsverfahren fortfahren und den Spruch erteilen, wenn eine Partei ohne angemessene Gründe versäumt, die Gelegenheit zu nutzen, ihre Sache innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist zu präsentieren.

32.4 Wenn eine Partei ohne angemessene Gründe versäumt, einer Bestimmung oder Anordnung gemäß dieser Ordnung oder einer anderen, vom Gericht erteilten Anweisung zu entsprechen, darf das Gericht davon die Rückschlüsse ziehen, die es für angemessen hält.

Artikel (33)

Auf den Sachverhalt anwendbare, gesetzliche Regeln

33.1 Das Gericht soll über die Streitigkeit gemäß dem Gesetz (den Gesetzen) oder Regeln des Gesetzes entscheiden, die die Parteien als anwendbar auf den Sachverhalt ihrer Streitigkeit erachten. Wenn und bis das Gericht feststellt, dass die Parteien keine solche Vereinbarung unternommen haben, soll das Gericht das Gesetz (die Gesetze) oder Regeln des Gesetzes anwenden, die sich nach seinem Ermessen am ehesten eignen.

33.2 Jede Bestimmung des Gesetzes eines bestimmten Staats soll, soweit nicht anders vereinbart, mit direktem Bezug auf das materielle Recht dieses Staats und nicht mit Bezug auf Konflikte der gesetzlichen Regeln ausgelegt werden.

33.3 In allen Fällen soll das Gericht über eine Streitigkeit mit Bezug auf die Bestimmungen eines jeden entsprechenden Vertrags und unter Berücksichtigung der anwendbaren Handelsgebräuche entscheiden.

33.4 Das Gericht soll die Entscheidungsbefugnisse eines gütlichen Schlichters übernehmen oder eine Ermessungsentscheidung nur treffen, wenn die Parteien ihre ausdrückliche, schriftliche Genehmigung erteilt haben, solche Befugnisse zu gewähren.

Artikel (34)

Beendigung des Verfahrens

34.1 Das Gericht soll das Verfahren für beendet erklären, wenn es überzeugt ist, dass die Parteien eine angemessene Gelegenheit hatten, Vorlagen und Beweise zu erbringen.

34.2 Wenn das Gericht es aufgrund von außergewöhnlichen Umständen für notwendig hält, darf es, im eigenen Namen oder auf Antrag einer Partei, entscheiden, jeder Zeit vor Fassung des Spruchs das als beendet erklärte Verfahren wiederzueröffnen.

34.3 Im Anschluss an Beendigung des Verfahrens soll das Gericht seinen Spruch fällen.

Artikel (35)

Verzichterklärungen

Für eine Partei, die weiß, dass einer Bedingung, einer Voraussetzung dieser Ordnung, anderen auf das Verfahren anwendbaren Regelungen oder einer vom Gericht erteilten Anordnung nicht entsprochen wurde, und trotzdem das Verfahren fortsetzt, ohne sofort einen Einspruch gegen diese Nichteinhaltung zu erheben, soll gelten, dass sie auf ihr Recht zur Erhebung eines Einwands verzichtet hat.

Sprüche

Fristen für die Sprüche

36.1 Mit ihrer Zustimmung zum Schiedsverfahren unter dieser Ordnung gilt, dass die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieses Artikels anwendbar sind auf die vorhandenen Fristen zur Verkündung des endgültigen Spruchs.

36.2 Die Frist, innerhalb der das Gericht seinen endgültigen Spruch verkünden muss, beträgt sechs Monate, ab dem Datum, an dem der alleinige Schiedsrichter (oder der Vorsitzende, wenn drei Schiedsrichter vorhanden sind) die Akte erhält.

36.3 Das Gericht darf, aus eigener Initiative, die Fristen bis zu sechs weiteren Monaten verlängern.

36.4 Der Exekutivausschuss darf gemäß einem begründeten Antrag des Gerichts oder aus eigener Initiative diese Frist weiter verlängern, wenn er entscheidet, dass dies notwendig ist.

36.5 Die o. g. bestimmte Frist soll enden, wenn das Schiedsverfahren vor dem Gericht unterbrochen oder ausgesetzt wird und soll ab dem Datum wieder anfangen, an dem das Gericht informiert wird, dass der Grund, aus dem das Schiedsverfahren unterbrochen oder ausgesetzt wurde, nicht mehr existiert. Wenn die übrige Zeit weniger als ein Monat beträgt, soll sie zu einem vollen Monat verlängert werden.

Artikel (37)

Der Spruch

37.1 Das Gericht darf vorläufige, einstweilige, Zwischen-, partielle oder endgültige Sprüche fällen.

37.2 Alle Sprüche sollen in Schriftform erstellt werden und sollen endgültig und bindend für die Parteien sein. Mit der Zustimmung zu diesem Schiedsverfahren unter dieser Ordnung verpflichten sich die Parteien, jeden Spruch sofort und ohne Verzögerung auszuführen; und die Parteien verzichten unwiderruflich auf ihr Recht auf jede Form von Berufung, Nachprüfung, Regressklagen beim Staatsgericht oder bei anderen gerichtlichen Behörden, soweit ein solcher Verzicht geltend gemacht werden soll.

37.3 Soweit die Parteien nicht anders vereinbaren, soll jeder Spruch, jede Anordnung oder andere Entscheidung des Gerichts durch die Mehrheit getroffen werden, wenn mehr als ein Schiedsrichter vorhanden ist. Bei Fehlen einer Mehrheit soll der Vorsitzende des Gerichts allein den Spruch, die Anordnung oder Entscheidung treffen.

37.4 Der Spruch soll das Datum enthalten, an dem er erteilt wurde, sowie den Sitz des Schiedsgerichts.

37.5 Der Spruch soll die Gründe enthalten, auf die die Entscheidung gestützt wird, soweit die Parteien nicht vereinbaren, dass keine Gründe enthalten sein sollen und das auf das Schiedsverfahren anwendbare Gesetz die Erwähnung solcher Gründe nicht voraussetzt.

37.6 Der Spruch soll vom Gericht unterschrieben werden. Die Unterschrift des Spruchs durch die Mehrheit der Schiedsrichter oder im Fall des Paragraphen (3) , 2. Satz, durch den Vorsitzenden soll ausreichen. Wenn es mehr als einen Schiedsrichter gibt und einer von ihnen versäumt, ohne angemessenen Grund zu unterschreiben, soll der Grund des Fehlens der Unterschrift im Spruch enthalten sein.

37.7 Wenn ein Schiedsrichter versäumt, die erforderlichen Bedingungen eines anwendbaren Gesetzes in Bezug auf die Fassung des Spruchs zu erfüllen, nachdem ihm eine angemessene Gelegenheit dafür gegeben wurde, sollen die übrigen Schiedsrichter in seiner Abwesenheit fortfahren und die Umstände der Versäumnis des Schiedsrichters, an der Spruchfassung teilzunehmen, im Spruch erwähnen.

37.8 Das Spruchoriginal soll vom Gericht an das Zentrum in einer ausreichenden Anzahl übermittelt werden, sodass jeweils ein Original für jede Partei, alle Mitglieder des Schiedsgerichts und das Zentrum vorhanden ist. Das Zentrum soll offiziell ein Spruchoriginal an jede Partei und den Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichter übermitteln, sofern die Gebühren und Kosten des Schiedsverfahrens an das Zentrum gemäß der Anlage – Kosten des Schiedsverfahrens gezahlt wurden.

37.9 Der Spruch darf nur nach Zustimmung der Parteien öffentlich gemacht werden.

37.10 Die gemäß der Anlage – Kosten des Schiedsverfahrens anfallenden Gebühren und Kosten des Schiedsverfahrens und ihre Verteilung unter den Parteien sollen im Spruch oder in einem anderen Bescheid festgehalten werden, gemäß dem das Schiedsverfahren beendet wird. Der Spruch darf allein wegen der Kosten eingereicht werden.

Artikel (38)

Interpretation, Korrektur und Zusatzsprüche

38.1 Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des endgültigen Spruchs dürfen die Parteien mittels einer gemeinsamen, schriftlichen Mitteilung an das Gericht, mit einer Abschrift an das Zentrum, eine Stellungnahme des Spruchs beim Gericht beantragen. Wenn das Gericht den Antrag als berechtigt erwägt, soll es innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags eine Stellungnahme zur Verfügung stellen. Jede Stellungnahme, die die Gestalt eines zusätzlichen, vom Gericht unterschriebenen Spruchs annimmt, soll als Teil des endgültigen Spruchs betrachtet werden.

38.2 Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des endgültigen Spruchs darf eine Partei, mittels einer schriftlichen Mitteilung an das Gericht, mit einer Abschrift an das Zentrum und an die andere Partei, eine Korrektur von Schreib-, Druck- oder Rechenfehlern im Spruch beim Gericht beantragen. Wenn das Gericht den Antrag als berechtigt erwägt, soll es die Korrektur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags durchführen. Jede Korrektur soll die Gestalt eines zusätzlichen, vom Gericht unterschriebenen Spruchs annehmen und soll ein Teil des Spruchs werden.

38.3 Das Gericht darf Fehler des in Paragraph (2) erwähnten Typs auf eigener Initiative innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erstellungsdatum des Spruchs korrigieren.

38.4 2 Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des endgültigen Spruchs darf eine Partei, mittels einer schriftlichen Mitteilung an das Gericht, mit einer Kopie an das Zentrum und an die andere Partei, die Erstellung eines zusätzlichen Spruchs in Bezug auf Ansprüche oder Gegenklagen, die während des Schiedsverfahrens vorgetragen, aber in keinem Spruch berücksichtigt wurden, beim Gericht beantragen. Vor der Entscheidung über den Antrag soll das Gericht den Parteien die Gelegenheit geben, gehört zu werden. Wenn das Gericht den Antrag als berechtigt erachtet, soll es den zusätzlichen Spruch, nach Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags fällen.

VERSCHIEDENES

Artikel (39)

Schlichtung oder andere Beendigungsgründe

39.1 Wenn die Parteien vor dem Erlass des Spruchs eine Schlichtung der Streitigkeit vereinbaren, soll das Gericht das Schiedsverfahren beenden und auf einem gemeinsamen Antrag der Parteien, die Schlichtung in Form eines schriftlichen Bewilligungsspruchs erfassen. Ein solcher Spruch enthält eine Erklärung, welche ein durch die Zustimmung der Parteien gefällter Spruch ist.

39.2 Der Einigungsspruch oder die Anweisung zur Beendigung des Schiedsverfahrens soll vom Gericht unterzeichnet werden und soll vom Gericht an das Zentrum in einer ausreichenden Anzahl von Originalen übermittelt werden, sodass jede Partei, das Gericht und das Zentrum jeweils ein Original erhalten. Das Zentrum soll offiziell ein Original des Einigungsspruchs oder der Anweisung zur Beendigung des Schiedsverfahrens an jede Partei und an das Gericht übermitteln.

Artikel (40)

Haftung

Kein Mitglied des Gerichts, des Exekutivausschusses, des Zentrums und seiner Angestellten oder Gerichtsgutachter soll gegenüber irgendeiner Person für irgendeine Handlung oder Unterlassung in Bezug auf das Schiedsverfahren haften.

Artikel (41)

Vertraulichkeit

41.1 Soweit nicht alle Parteien das Gegenteil schriftlich vereinbaren, verpflichten sich die Parteien, in der Regel, alle Sprüche und Anweisungen in ihrem Schiedsverfahren vertraulich zu behandeln, zusammen mit allen Materialien, die zum Zweck des Schiedsverfahrens erstellt wurden und allen anderen, von einer anderen Partei für das Schiedsverfahren erstellten Dokumenten. Dies gilt nicht für die in einem öffentlichen Bereich erstellten, Dokumente, solange die Offenlegung durch eine Partei mit offizieller Aufgabe nicht beantragt wird, das gesetzliche Recht zu schützen und fortzusetzen oder einen Spruch durchzusetzen oder abzulehnen in einem nach Treu und Glauben gesetzlichen Verfahren vor einem Staatsgericht oder anderer rechtlichen Instanz.

41.2 Die Beratungen des Gerichts sind ebenfalls nur für seine Mitglieder zugänglich außer, wenn eine Erklärung über die Ablehnung eines Schiedsrichters am Schiedsverfahren teilzunehmen bei anderen Mitgliedern des Gerichts gemäß den Artikeln 13, 14 und 15 der Ordnung beantragt wird.

Artikel (42)

Änderung des Anhangs – Kosten des Schiedsverfahrens

Auf der Basis eines Vorschlags des Exekutivausschusses darf das Kuratorium die Bestimmungen des Anhangs – Kosten des Schiedsverfahrens anpassen.

Artikel (43)

Allgemeine Regeln

In allen Bereichen, die in dieser Ordnung nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, sollen das Zentrum, das Gericht und die Parteien im Sinn dieser Ordnung handeln und darauf hinwirken, einen gesetzlich durchsetzbaren Spruch zu erzielen.

Kosten des Schiedsverfahrens

Artikel (1)

Anmeldegebühr

1.1 Jeder Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens oder auf Erhebung einer Gegenklage bedarf einer nicht erstattungsfähigen Anmeldegebühr von Dhs. 500,-.

1.2 Das Zentrum soll nur in Hinsicht auf die Ansprüche und Gegenklagen handeln, für die die Anmeldegebühr geleistet wurde.

Artikel (2)

Kosten des Schiedsverfahrens

2.1 Die Kosten des Schiedsverfahrens sollen die Zentrumsverwaltungsgebühren für den Anspruch und etwaige Gegenklage und die Gebühren und Kosten des Gerichts, die durch das Zentrum gemäß der Liste der Gebühren und Kosten zu Beginn des Schiedsverfahrens festgelegt werden, enthalten. Und sie sollen etwaige, vom Gericht übernommene Kosten, wie auch die Gebühren und Kosten etwaiger, vom Gericht ernannter Gutachter enthalten.

2.2 Das Zentrum soll den Kostenvorschuss mit Bezug auf den Streitwert auf einen Betrag festlegen, der die Gebühren und Kosten des Gerichts und die Verwaltungskosten des Zentrums für die Ansprüche und Gegenklagen gemäß der Liste der Gebühren und Kosten voraussichtlich deckt.

2.3 Wenn der Streitwert im Anspruch oder in der Gegenklage nicht bestimmbar ist, darf das Zentrum den Kostenvorschuss nach seinem Ermessen festlegen.

2.4 Der vom Zentrum festgelegte Kostenvorschuss soll zu gleichen Teilen vom Kläger und Beklagten geleistet werden. Wenn eine Partei versäumt, ihren Kostenanteil zu leisten, kann die andere Partei dieses Kostenanteil in Bar oder durch Vorlage einer uneingeschränkten, vom Exekutivausschuss anerkannten Bankgarantie leisten.

2.5 Wenn neben Ansprüchen auch Gegenklagen eingereicht werden, darf das Zentrum gesonderte Vorschüsse für die Ansprüche und für die Gegenklagen festsetzen.

2.6 Nachdem das Zentrum die gesonderten Vorschüsse festgelegt hat, soll jede Partei den auf ihre Ansprüche bezogenen Kostenvorschuss leisten.

2.7 Die Verfahrensakte soll nicht an das Gericht übermittelt werden, bevor die Kostenvorschüsse vom Zentrum festgelegt und von den Parteien geleistet wurden.

2.8 Das Gericht soll das Zentrum über mögliche Kostenzunahmen der Ansprüche und Gegenklagen in Kenntnis setzen.

2.9 Wenn einem Antrag auf Kostenvorschuss nicht entsprochen wurde, soll der Verwalter die Angelegenheit an den Exekutivausschuss überweisen, damit er einen Beschluss darüber fasst, ob die Arbeit des Gerichts unterbrochen und eine Frist von nicht länger als 15 Tagen festgesetzt werden soll, nach der die entsprechenden Ansprüche (oder Gegenklagen) als zurückgezogen gelten sollen. Sollte die besagte Partei eine Beschwerde gegen diese Maßnahme einlegen wollen, muss sie einen Antrag innerhalb der o. g. Frist stellen, damit der Exekutivausschuss über die Frage entscheidet. Die Partei soll aufgrund eines solchen Rückzugs nicht daran gehindert werden, dieselben Ansprüche oder Gegenklagen zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen Verfahren geltend zu machen.

2.10 Bevor eine vom Gericht geordnete Begutachtung begonnen werden kann, sollen die Parteien, oder eine von ihnen, einen vom Gericht festgelegten Kostenvorschuss leisten, der ausreicht, die voraussichtlichen, vom Gericht festgelegten Gebühren und Kosten des Gutachters zu decken.

2.11 Wenn das Schiedsverfahren vor der Verkündung eines endgültigen Spruchs beendet wird, soll der Exekutivausschuss die Kosten des Schiedsverfahrens nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung des Verfahrensstadiums und weitere zu berücksichtigende Umstände festlegen.

2.12 An das Gericht bezahlte Beträge beinhalten keine etwaige Steuer oder Gebühren, die auf die Gerichtsgebühren anwendbar sind. Die Parteien sind verpflichtet, solche Steuer oder Gebühren zu zahlen; jedenfalls ist die Rückerstattung von solchen Steuern und Gebühren eine Angelegenheit die allein den Schiedsrichter und den Parteien obliegt.

Artikel (3)

Festlegung der Gerichtsgebühren

- 3.1** Wenn eine Streitigkeit bei mehr als einem Schiedsrichter eingereicht wird, darf das Zentrum nach seinem Ermessen, die Gesamtgebühr bis zu einem Höchstwert erhöhen, der grundsätzlich die dreifache Gebühr eines einzigen Schiedsrichters nicht überschreiten soll.
- 3.2** Bei der Festlegung des Gerichtsgebühr soll das Zentrum die Sorgfalt des Gerichts, die Schnelligkeit des Verfahrens und die Komplexität der Streitigkeit berücksichtigen, sodass eine Zahl innerhalb der in der Liste der Gebühren und Kosten festgelegten Grenzen erreicht wird, oder unter außergewöhnlichen Umständen, eine Zahl, die höher oder niedriger als diese Grenzen liegt.
- 3.3** Zu jeder Zeit während des Schiedsverfahrens darf der Exekutivausschuss im Einzelfall die Gebühren der Schiedsrichter höher oder niedriger festlegen als die, die bei Anwendung der Liste der Gebühren und Kosten anfallen würden. Zu diesem Zweck soll das Zentrum die Schwankung des Streitwerts, Änderungen in den Beträgen der geschätzten Gerichtskosten oder die entfaltenden Schwierigkeiten oder Komplexitäten des Schiedsverfahrens berücksichtigen. Der Exekutivausschuss soll bestimmen, wie eine solche Erhöhung unter den Parteien verteilt werden soll. Jede Partei kann eine uneingeschränkte, vom Exekutivausschuss anerkannte Bankgarantie zur Deckung einer solchen Erhöhung einreichen.
- 3.4** Keine zusätzlichen Gebühren sollen vom Gericht für die Stellungnahme oder Korrektur seines Spruchs oder eines zusätzlichen Spruchs gemäß Artikel 38 dieser Ordnung erhoben werden.

Artikel (4)

Entscheidungen zur Gerichtskosten

- 4.1** Das Gericht darf Entscheidungen in Bezug auf Kosten zu jeder Zeit während des Verfahrens treffen.
- 4.2** Der endgültige Spruch soll die Kosten des Schiedsverfahrens festlegen und entscheiden, welche der Parteien sie tragen soll oder zu welchen Teilen sie von den Parteien getragen werden sollen.
- 4.3** Jede Streitigkeit in Bezug auf Kosten des Schiedsverfahrens soll vom Exekutivausschuss entschieden werden.

Artikel (5)

Liste der Gebühren und Kosten

Die angehängte Liste der Gebühren und Kosten soll die Anmelde-, Verwaltungs- und Gerichtsgebühren gemäß dem Prozentsatz des Gesamtstreitwerts festlegen und soll Höchst- und Mindestgrenzen haben.

Artikel (6)

Gebühren für die Ernennung von Schiedsrichtern oder die Entscheidung einen

Schiedsrichter während des Verfahrens abzulehnen, auf die die Ordnung nicht anwendbar ist.

- 6.1** Für die Antragstellung beim Zentrum auf Ernennung eines Schiedsrichters oder auf Entscheidung die Ernennung eines Schiedsrichters während des Verfahrens abzulehnen, auf die die Ordnung nicht anwendbar ist, soll eine nicht erstattungsfähige Gebühr erhoben werden. Auf das Verfahren zur Ernennung eines Schiedsrichters oder zur Entscheidung einer Ablehnung des Schiedsrichters soll die DIAC-Ordnung anwendbar sein.
- 6.2** Anträge auf Ernennung von Schiedsrichtern in Schiedsverfahren, auf die die DIAC-Ordnung nicht anwendbar ist, sollen von einer Gebühr von AED 500,- begleitet sein.
- 6.3** Wenn eine Streitpartei einen ernannten Schiedsrichter ablehnt, wird eine Gebühr von AED 3000,- erhoben sofern die DIAC-Ordnung auf das Schiedsverfahren nicht anwendbar ist.

DIAC-Liste der Gebühren und Kosten

Gerichtsgebühren in Dirhams und prozentual	Verwaltungsgebühren des Zentrums	Streitwert in Dirhams
Höchstbetrag	Mindestbetrag	

8% des Streitbetrags (Höchstbetrag soll 16,000 sein)	5,000	2,000	Bis zu 200,000
16,000 + 7,5 % des Betrags über 200,000	5,000 + 1,5 % des Betrags über 2,00,000	4,000	Von 200,001 bis zu 500,000
38,000 + 5 % des Betrags über 500,000	9,500 + 1,5 % des Betrags über 5,00,000	7000	Von 500,001 bis zu 1000,000
63,500 + 4 % des Betrags über 1,000,000	14,500 + 0,5 % des Betrags über 1,000,000	10,000	Von 1000,001 bis zu 2,500,000
123,500 + 3 % des Betrags über 2,500,000	22,000 + 0,5 % des Betrags über 2,500,000	14,000	Von 2,500,001 bis zu 5,000,000
198,500 + 2 % des Betrags über 5,000,000	34,500 + 0,3 % des Betrags über 5,000,000	18,000	Von 5,000,001 bis zu 10,000,000
298,500 + 2 % des Betrags über 10,000,000	49,500 + 0,2 % des Betrags über 10,000,000	22,000	Von 10,000,001 bis zu 20,000,000
398,500 + 0,4 % des Betrags über 20,000,000	69,500 + 0,15 % des Betrags über 20,000,000	26,000	Von 20,000,001 bis zu 50,000,000
518,500 + 0,3 % des Betrags über 50,000,000	114,500 + 0,1 % des Betrags über 50,000,000	30,000	Höher als 50,000,000

* Anmeldegebühr beim Zentrum sind auf 500 Dhs festgelegt.